

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0699/2015
Amt/Aktenzeichen 61/61 26 W 105 VS	Datum 14.04.2015	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 28.04.2015

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Weisenau	Anhörung	06.05.2015	N
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	07.05.2015	N
Stadtrat	Entscheidung	20.05.2015	Ö

Betreff:

Veränderungssperre "W 105-VS"

Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes " Ehemalige Brauerei Wormser Straße (W 105)"; Satzung "W 105-VS"

hier: Beschluss gemäß § 16 in Verbindung mit § 14 BauGB

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 20.04.2015

Gez.
Marianne Grosse
Beigeordnete

Mainz,

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der **Stadtvorstand**, der **Ortsbeirat Mainz-Weisenau**, der **Bau- und Sanierungsausschuss** empfehlen, der **Stadtrat** beschließt:

gemäß § 16 in Verbindung mit § 14 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Ehemalige Brauerei Wormser Straße (W 105)" die Veränderungssperre als Satzung "W 105-VS".

1. Sachverhalt

Für den Bereich der ehemaligen Rheinischen Brauerei in der Wormser Straße 151 bis 159 in Mainz-Weisenau soll der Bebauungsplan "Ehemalige Brauerei Wormser Straße (W 105)" aufgestellt werden, um die städtebaulichen Zielvorstellungen für dieses Gesamtareal zu formulieren. Der Bebauungsplan soll zum einen die städtebaulichen Besonderheiten dieses Gebäudeensembles sichern und zum anderen zusätzliche Nachverdichtungsmöglichkeiten aufzeigen.

Die Anlage ist heute noch weitgehend in einem historischen Zustand. Aktuell sind für Teile dieses Areals im Bereich der Dr.-Friedrich-Kirchhoff-Straße ein Abriss des Gebäudebestandes und die Errichtung neuer Wohngebäude angefragt. Der Abriss der bestehenden Gebäude und die Errichtung neuer Gebäude in einer abweichenden Form können zu einem Verlust der bisherigen Identifikation als Gesamtanlage führen. Damit ginge der besondere Charakter dieses Standortes auf Dauer verloren.

2. Lösung

Zur Sicherung der Planung und zur Vermeidung, dass durch die Realisierung von Vorhaben die städtebaulichen Ziele des vom Stadtrat zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Ehemalige Brauerei Wormser Straße (W 105)" beeinträchtigt werden, ist der Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des "W 105" erforderlich. Die Veränderungssperre "W 105-VS" soll als Satzung beschlossen werden. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes "W 105".

Die Veränderungssperre "W 105-VS" tritt automatisch außer Kraft, sobald und soweit das Bauleitplanverfahren "Ehemalige Brauerei Wormser Straße (W 105)" rechtsverbindlich abgeschlossen wird.

3. Kosten

Für die Stadt Mainz entstehen keine Kosten.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Der o. g. Beschluss hat keine geschlechtsspezifischen Folgen.

Anlagen:

- *Satzungsentwurf*